



Entwurf

Aufhebungssatzung

zum

Vorhaben- und Erschließungsplan

„Wohnsiedlung– Am Kniebuschweg“

in Schlieben

Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) **„Wohnsiedlung—Am Kniebuschweg“ in Schlieben**

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung.

Der Bereich ist im Übersichtsplan in der Anlage gekennzeichnet.

2. Bestandteile

Die Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus der Planzeichnung, bestehend aus Teil A – Planteil und Zeichenerklärung, den Textlichen und grünordnerischen Festsetzungen, dem Textteil mit Begründung, dem Grünordnungsplan. sowie der 1. bis 5. Änderung des VEP.

3. Inhalte und Ziele der Aufhebung

Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben haben in ihrer Sitzung am 20.05.1996 die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen.

Die Satzung ist mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt am 20.09.1996 in Kraft getreten.

Mit Abschluss des Durchführungsvertrages zum Vorhaben- und Erschließungsplan haben sich die Vorhabenträger verpflichtet, das Vorhaben innerhalb von 5 Jahren, nach der Rechtskraft der Genehmigung, umzusetzen und fertigzustellen.

Gemäß § 12 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) soll die Stadt den Vorhaben- und Erschließungsplan aufheben, wenn das Vorhaben nicht fristgerecht durchgeführt wurde.

Weil das Vorhaben nicht fristgerecht realisiert wurde hebt die Stadt den Vorhaben- und Erschließungsplan auf.

Weiterhin soll auf Grund von bereits fünf erfolgten Änderungen des VEP und der sich veränderten städtebaulichen Struktur der VEP aufgehoben werden.

4. Das Verfahren

Für die Durchführung des Verfahrens gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Beteiligung der Behörden erfolgt nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

5. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Im Flächennutzungsplan der Stadt Schlieben ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Im Plangebiet sind bereits 11 Grundstücke mit Eigenheimen bebaut. Die unbebauten Grundstücke sind Baulücken im Sinne des § 34 Baugesetzbuch. Künftige Bauvorhaben müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

6. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die Aufhebung des VEP und die Schaffung von Baurecht nach § 34 BauGB findet im Plangebiet kein Eingriff statt.

Das Erfordernis für einen naturschutzfachlichen Ausgleich im vorliegenden Aufhebungsverfahren ist nicht gegeben.

Da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter verursacht werden, sind im Rahmen dieses Verfahrens, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht weiter zu betrachten.

Insofern die Genehmigungsfähigkeit von Baumaßnahmen nach § 34 BauGB gegeben ist, sind notwendige Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu regeln.

In der Innenbereichssatzung der Stadt Schlieben sind Grünordnerische Festsetzungen gemäß der Eingriffsbilanzierung festgesetzt.

So ist je angefangene 50 m² zu versiegelnder Fläche ein einheimisches Obstgehölz in den Gartenbereich zu pflanzen und aufzuziehen, mindestens jedoch 3 je Wohngrundstück.

7. Inkrafttreten der Aufhebungssatzung

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnsiedlung-Am Kniebuschweg“ in Schlieben außer Kraft.

Die Aufhebungssatzung zum VEP tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufhebungssatzungsbeschlusses in Kraft.

Schlieben, den 26.02.2019

Schülzchen
Bürgermeisterin

Polz
Amtsdirektor

Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) „Wohnsiedlung-Am Kniebuschweg“ in Schlieben

Verfahrensvermerke

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben hat am 26.02.2019 den Entwurf zur Aufhebung der Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnsiedlung-Am Kniebuschweg“ in Schlieben gebilligt und zur Offenlegung bestimmt.

Schlieben, den

Amtsdirektor

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vomzur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung der Unterlagen vombis
Dieses wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt ambekannt gemacht.

Schlieben, den

Amtsdirektor

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben hat die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange am ...geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schlieben, den

Amtsdirektor

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben hat am 28.03.2017 die Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnsiedlung-Am Kniebuschweg“ in Schlieben beschlossen.

Schlieben, den

Amtsdirektor

Die Aufhebungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Schlieben, den

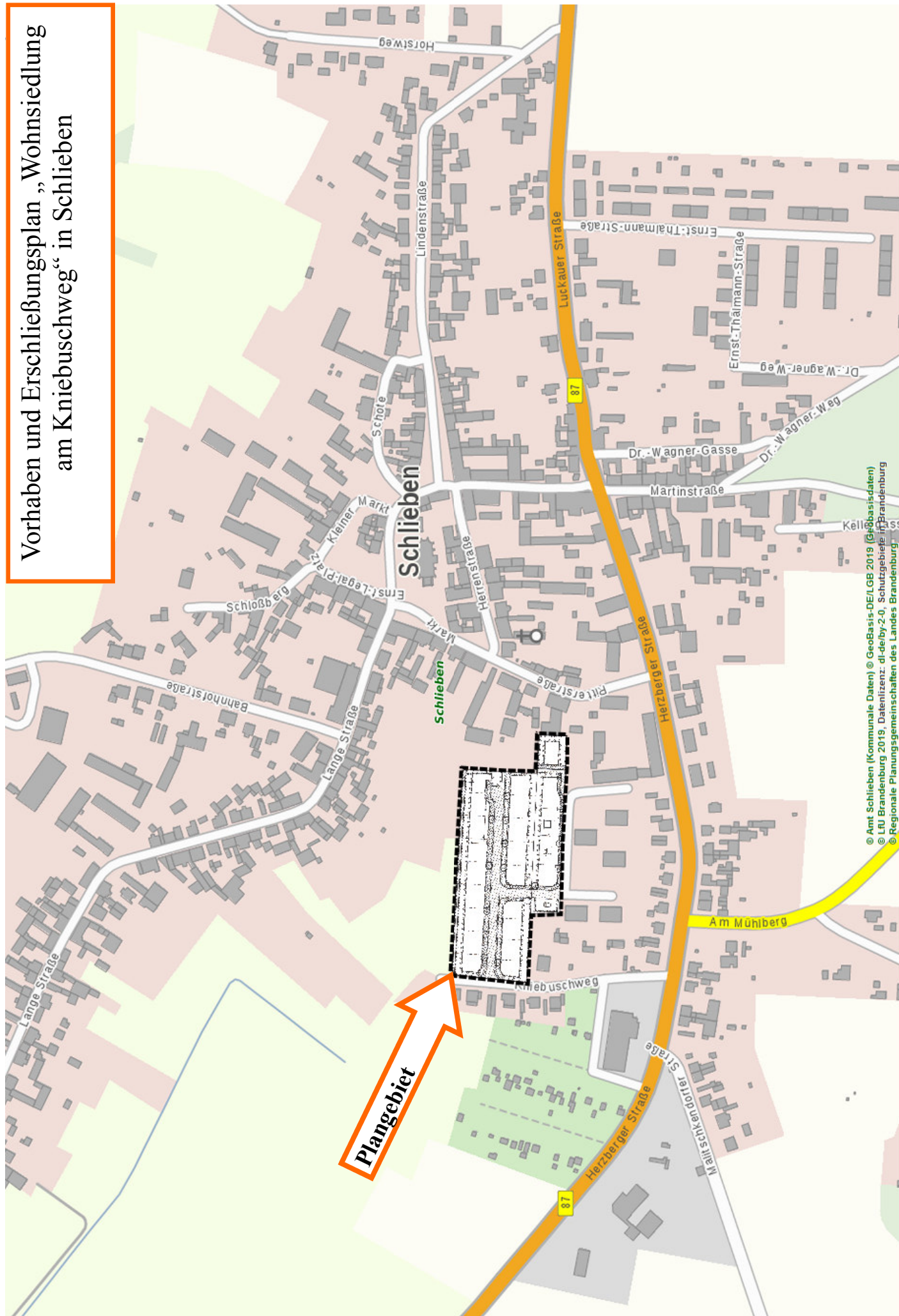
Amtsdirektor

Die Aufhebungssatzung ist am ... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schlieben, den

Amtsdirektor

Vorhaben und Erschließungsplan „Wohnsiedlung am Kniebuschweg“ in Schlieben



© Amt Schlieben (Kommunale Daten) © GeoBasis-DE/LGB 2019 (Geobasisdaten)
© LTJ Brandenburg 2019, Datenlizenz: dl-de/by-2-0, Schutzgebiete in Brandenburg
© Regionale Planungsgemeinschaften des Landes Brandenburg

